

Satzung

über den

Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK/GÖTZMANN (Neuaufstellung), Stadtteil Mietersheim

---

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 21.10.1985 den Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK/GÖTZMANN, Stadtteil Mietersheim, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung M 1 : 1000,
- 2) Bauvorschriften,  
jeweils vom 21.10.1985

Beigefügt sind außerdem:

- Übersichtslageplan M 1 : 5000,
- Begründung vom 21.10.1985
- Grundstücksverzeichnis

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

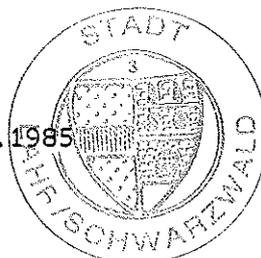
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.
- (3) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes BLOCKSCHLUCK/GÖTZMANN, rechtsverbindlich geworden am 29.04.1983, werden aufgehoben.

Lahr/Schwarzwald, den 21.10.1985



DER OBERBÜRGERMEISTER

*Dietsch*  
( D i e t z )

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 19. DEZ. 1985



*R. Kraef*

Der Bebauungsplan wurde am 11.01.1986 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.01.1986

*Kasch*  
( Kasch )  
Dipl.-Ing.

